



Murgenthal - natürlich vielfältig

Einwohnergemeindeversammlung

Freitag, 3. Juni 2022, 20.00 Uhr,

im Gemeindesaal Riken

Traktanden

1. Protokoll
2. Rechenschaftsbericht 2021
3. Gemeinderechnungen 2021
4. Einbürgerungszusicherung
5. Verpflichtungskredit über Fr. 406'000.00 für die Verlegung der Mittel- und Niederspannungsleitungen im Gebiet Mätteli
6. Nachtragskredit über Fr. 11'300.00 für die Installation einer Videoüberwachung bei der Veloständer-Anlage des Schulhauses Friedau
7. Nachtragskredit über Fr. 16'600.00 für die Installation einer Videoüberwachung bei der Multisammelstelle
8. Schaffung einer 60 % Stelle für die Elektrizitätsversorgung
9. "Splitting" der Entsorgung Region Zofingen (ERZO) in die erzo ARA und die erzo KVA
10. Verschiedenes und Umfrage

Rechnung 2021 (Traktandum 3), Splitting ERZO (Traktandum 9)

Für die Rechnungs- und Budgetvorlagen sowie für neue Reglemente werden nur noch reduzierte Auflagen gedruckt.

Die Stimmberechtigten sind eingeladen, die Broschüre mit den Rechnungsauszügen 2021 sowie die Satzungen des neuen Gemeindeverbandes erzokVA wie folgt zu beziehen:

- Herunterladen (als pdf-Datei) auf **www.murgenthal.ch**.
- Postkarte auf der hinteren Umschlagseite abtrennen, ausfüllen und einsenden.
- Bestellen bei der Gemeindekanzlei (062 917 00 17) oder bei der Finanzverwaltung (062 917 00 25; finanzen@murgenthal.ch) oder am Online-Schalter www.murgenthal.ch.
- Abholen im Gemeindehaus, z. B. anlässlich der öffentlichen Auflage der Gemeindeversammlungsakten.
- Mitnehmen am Eingang zum Gemeindeversammlungslokal (nicht empfohlen: beschränkte Auflage, fehlende Zeit zum Studium).

Versammlungsregeln

Die Versammlung beginnt pünktlich um 20.00 Uhr.

Die Stimmberechtigten werden gebeten, ihre Voten vor dem Mikrofon vorzutragen. Nur so sind die Verständlichkeit im ganzen Saal sowie die korrekte Tonbandaufzeichnung und Protokollierung sichergestellt.

Die Stimmberechtigten werden eingeladen, einen **Kugelschreiber** mitzunehmen, für den Fall, dass die Versammlung eine geheime Abstimmung beschliesst.

Stimmrechtsausweis

Die Adressetikette auf der letzten Umschlagseite dient als Stimmrechtsausweis. Bitte nehmen Sie den Ausweis zur Versammlung mit.

Aktenauflage

Die Akten zu den Traktanden der Gemeindeversammlung liegen **vom 20. Mai bis 3. Juni 2022** während der ordentlichen Bürostunden im Parterre des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf.

Ein Teil der Versammlungsakten kann zusätzlich auf der Internet-Seite www.murgenthal.ch (unter "News") eingesehen werden.

Ortsbürgergemeindeversammlung

Die Ortsbürgergemeindeversammlung findet am **Dienstag, 7. Juni 2022** im Waldhaus Riken statt. Bitte beachten Sie die separate Traktandenliste.

Berichte und Anträge

1. Protokoll

Die Mitglieder der Einwohner-Finanzkommission haben das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2021 geprüft und beantragen zusammen mit dem Gemeinderat die Genehmigung.

2. Rechenschaftsbericht 2021

Die Berichterstattung und die Antragstellung erfolgen an der Versammlung mündlich durch den Gemeindeammann.

3. Gemeinderechnungen 2021

Die Rechnung 2021 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'277'823.08 ab. Im Budget rechnete man mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 72'240. Das Ergebnis ist somit um Fr. 1'350'063.08 besser ausgefallen als budgetiert.

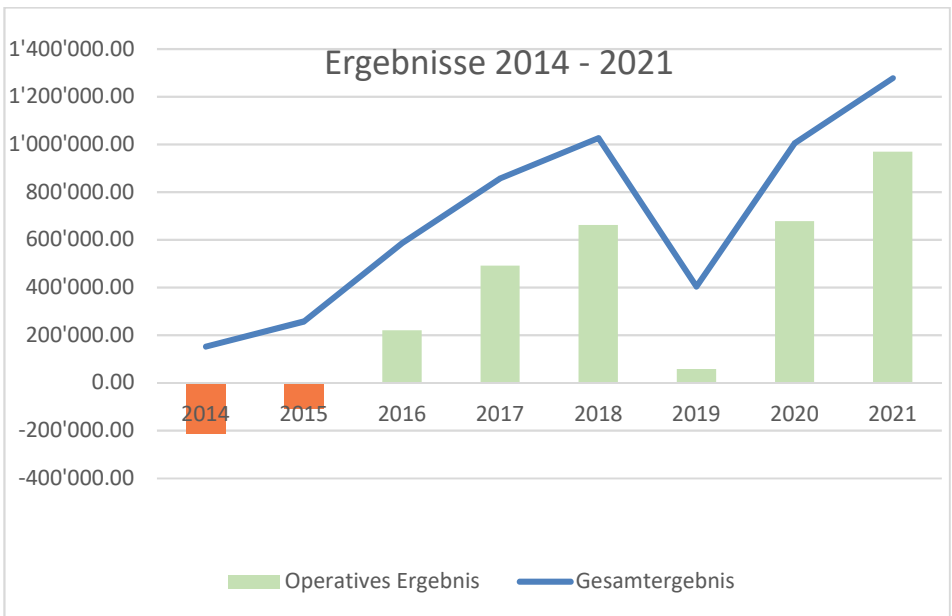
Die grössten positiven Budgetabweichungen sind (Zahlen in Klammern = Differenz zu Budget):

- Mehreinnahmen Steuern (Fr. 1'205'300)
- Buchgewinne aus Verkauf von Finanzvermögen (Fr. 173'800)
- Tiefere Nettokosten Abteilung Allgemeine Dienste (Fr. -43'400), Feuerwehr (Fr. -46'700) und beim Jugendschutz (Fr. -59'900).

Die grössten negativen Budgetabweichungen sind (Zahlen in Klammern = Differenz zu Budget):

- Mehraufwendungen Pflegefinanzierung (Fr. 135'000)
- Mehrkosten Gemeindestrassenunterhalt (Fr. 68'000)

Die Überschreitung der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe (Fr. 96'200) konnte mit höheren Rückerstattungen (Fr. 97'500) kompensiert werden.



Die Aufwertungsreserve ist mit der Neubewertung der Aktiven bei der Umstellung auf die Rechnungslegungsnorm HRM 2 entstanden. Die als Folge der Umstellung höheren Abschreibungsverpflichtungen können durch eine Entnahme aus der Aufwertungsreserve kompensiert werden. Diese kann bis ins Jahr 2037 weitergeführt werden (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017). Es werden daher zwei Ergebnisse ausgewiesen: Das **operative Ergebnis**, welches die Abschreibungen nach HRM 2 enthält, und das **Gesamtergebnis** nach der Entnahme aus der Aufwertungsreserve.

Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben entspricht das Gesamtergebnis dem operativen Ergebnis.

Die Ergebnisse der Rechnung 2021 auf einen Blick:

<u>Dreistufiger Erfolgsausweis</u>	Einwohner- gemeinde	Wasserwerk	Abwasser- beseitigung	Abfall- wirtschaft	Elektrizitätswerk
Betrieblicher Ertrag	10'701'179.38	522'835.05	714'447.75	371'040.20	2'902'322.85
Betrieblicher Aufwand	9'956'621.03	422'601.80	543'363.25	311'082.42	2'608'030.35
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	744'558.35	100'233.25	171'084.50	59'957.78	294'292.50
Ergebnis aus Finanzierung	225'033.49	-3'010.95	592.60	1'481.15	3'729.45
Operatives Ergebnis	969'591.84	97'222.30	171'677.10	61'438.93	298'021.95
Ausserordentliches Ergebnis	308'231.24	0.00	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis					
+ = Ertragsüberschuss					
- = Aufwandsüberschuss	+1'277'823.08	+97'222.30	+171'677.10	+61'438.93	+298'021.95
<u>Finanzierungsausweis</u>					
Ergebnis Investitionsrechnung	-53'291.35	-258'877.40	303'877.10	0.00	-230'590.65
Selbstfinanzierung	1'782'270.84	223'229.30	181'643.35	66'795.93	507'585.95
Finanzierungsergebnis (- = Schuldenzunahme)	1'728'979.49	-35'648.10	485'520.45	66'795.93	276'995.30
Nettoschuld I Ende Jahr		1'150'813.90			
Nettovermögen Ende Jahr	50'10'327.42	705'004.20	615'373.09		1'658'281.55

Wasserwerk

Der **Ertragsüberschuss** beträgt **Fr. 97'222.30** (Budget: Fr. 85'270). Die Schuld per 31.12.2021 hat sich um Fr. 35'648.10 erhöht und beträgt Fr. 1'150'813.90.

Abwasserbeseitigung

Der **Ertragsüberschuss** beträgt **Fr. 171'677.10** (Budget: Fr. 93'400). Das Vermögen per 31.12.2021 hat sich um Fr. 485'520.45 erhöht und beträgt Fr. 705'004.20.

Abfallwirtschaft

Der **Ertragsüberschuss** beträgt **Fr. 61'438.93** (Budget: Fr. 30'440). Das Vermögen per 31.12.2021 hat sich um Fr. 66'795.93 erhöht und beträgt Fr. 615'373.09.

Elektrizitätswerk

Der **Ertragsüberschuss** beträgt **Fr. 298'021.95** (Budget: Fr. 271'280). Das Vermögen am 31.12.2021 hat sich um Fr. 276'667.07 erhöht und beträgt Fr. 1'658'281.55.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Rechnung der Einwohnergemeinde Murgenthal für das Jahr 2021 zu genehmigen.

4. Einbürgerungszusicherung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Der endgültige Entscheid über die Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Aargau und in der Gemeinde obliegt später dem Grossen Rat des Kantons Aargau.

Es gelten folgende Einbürgerungsvoraussetzungen: 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 5 im Kanton Aargau und 3-jähriger ununterbrochener Wohnsitz in Murgenthal. Ausländerausweis C (Niederlassungsbewilligung). Nachweis von Deutschkenntnissen: schriftlich auf Referenzniveau A2 (grundlegende Kenntnisse), mündlich auf Referenzniveau B1 (fortgeschrittene Sprachverwendung).

Die Bewerberin wurde von einer Delegation des Gemeinderates interviewt, unter anderem zu den Themen Einbürgerungsmotiv, Gemeinde Murgenthal und verschiedene Alltagssituationen.

Zum Schutz der Privatsphäre der gesuchstellenden Personen dürfen Traktandenlisten und Beschlüsse nur Namen und Vornamen, Geburtsjahr, Geschlecht und Heimatstaat enthalten (§ 18 Abs. 5 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht). Mit Einverständnis der gesuchstellenden Personen sind weitergehende Angaben in den Erläuterungen zur Traktandenliste möglich.

Um die Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht bewirbt sich:

Gemäss § 5 Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) müssen auf Traktandenlisten und in Publikationen enthaltene Personendaten spätestens 90 Tage nach der Gemeindeversammlung resp. nach Fristablauf von der Webseite entfernt werden.

5. Verpflichtungskredit über Fr. 406'000.00 (inkl. MWST) für die Verlegung der Mittel- und Niederspannungsleitungen im Gebiet Mätteli

Die 16 kV-Stromleitung, welche die Trafostationen "Schwarz Mätteli" und "Coop" verbindet, verläuft quer durch das teilweise unüberbaute Gebiet zwischen dem Lagerhaus A. Schwarz AG und dem Maschinenbauunternehmen Richard AG. Wohnbauten sind auf Mittelspannungsanlagen nicht erlaubt. Die Eigentümer einer Parzelle, auf welcher ein Einfamilienhaus entstehen soll, verlangen daher die Verlegung der Stromleitung.

Für die Verlegung der 16 kV-Leitung und einer im selben Rohrblock verlaufenden Zuleitung zur Firma Richard AG steht entlang der Parzeln-

lengrenze A. Schwarz AG ein Leerrohr zur Verfügung. Dieses endet allerdings an der Kantonsstrasse. Im Trottoir zwischen dem Einfamilienhaus Hauptstrasse 137 und der Richard AG muss der Rohrblock erweitert werden. Im Zuge dieser Arbeiten müssen die Liegenschaften Hauptstrasse 117 - 137 neu angeschlossen werden. Auch die hintenliegenden Häuser Hauptstrasse 125 - 133 - 123 werden neu angeschlossen und die Freileitung wird entfernt.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Tiefbauarbeiten	Fr. 159'810.00
Verteilkabine	Fr. 11'350.00
16 kV Kabelanlage	Fr. 36'142.00
0,4 kV Leitung	Fr. 90'798.50
Bauprovisorium	Fr. 21'600.00
Ingenieurarbeiten, Gebühren, Rundung	<u>Fr. 57'272.50</u>
Total Investition	Fr. 376'973.00
MWST und Rundung	<u>Fr. 29'027.00</u>
Total inkl. MWST	<u>Fr. 406'000.00</u>

Die gewählte Lösung ist nicht nur bezüglich der Linienführung zukunftsicher, sondern auch bezüglich der Netzkapazität. Ladeinfrastrukturen für Elektroautos, der Umbau von Ölheizungen auf Wärmepumpenanlagen sowie die dezentralen Energieerzeugungsanlagen benötigen eine Netzkapazität, die mit einer Freileitung und einem Muffennetz nicht bereitgestellt werden kann. Aus Kostengründen können diese Kapazitäten nicht sofort in der ganzen Gemeinde aufgebaut werden. Wenn jedoch ohnehin Änderungen an Stromleitungen vorgenommen werden müssen, ist es sinnvoll, den ganzen Perimeter auf den neusten Stand zu bringen.

Im Finanzplan 2022/2032 ist diese Investition nicht enthalten, weil man nicht mit einer raschen Überbauung dieses Baufeldes gerechnet hat.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit über Fr. 406'000.00 (inkl. MWST) für die Verlegung der Mittel- und Niederspannungsleitungen im Gebiet Mätteli sei zuzustimmen.

6. Nachtragskredit über Fr. 11'300.00 für die Installation einer Videoüberwachung bei der Veloständer-Anlage des Schulhauses Friedau

An der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2021 stellte ein Stimmberechtigter einen Überweisungsantrag mit dem Ziel, bei der Veloständer-Anlage des Schulhauses Friedau eine Videoüberwachung installieren zu lassen. Der Stimmberechtigte führte aus, in letzter Zeit seien gehäuft Velos von Kindern manipuliert worden. So seien Bremsleitungen durchgeschnitten und Radmuttern gelöst worden. Der Überweisungsantrag wurde vom Gemeinderat entgegengenommen.

Die Abklärungen haben folgendes ergeben: Die Videoüberwachung ist technisch möglich. Die Installationskosten betragen rund Fr. 10'000.00 und die jährlichen Betriebskosten Fr. 1'308.00. Die beschriebenen Vorfälle sind weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft aktenkundig und es wurden seit der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2021 keine weiteren Vorfälle bekannt. Dennoch wird die Videoüberwachung von der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau als verhältnismässig anerkannt. Es ist nicht anzunehmen, dass mit der Videoüberwachung viele Delikte verhindert oder aufgeklärt werden können. Wenn doch, handelt es sich jedoch um schwerwiegende, potenziell lebensgefährliche Straftaten.

Im Budget 2022 ist kein entsprechender Kredit eingestellt. Die Gemeindeversammlung wird somit um einen Nachtragskredit ersucht. Der Nachtragskredit enthält die Installationskosten und die Kosten für das erste Betriebsjahr.

Antrag

Dem Nachtragskredit über Fr. 11'300.00 für die Installation einer Videoüberwachung bei der Veloständer-Anlage des Schulhauses Friedau sei zuzustimmen.

7. Nachtragskredit über Fr. 16'600.00 für die Installation einer Videoüberwachung bei der Multisammelstelle

Vor dem Eingang der Multisammelstelle werden mehrmals monatlich Abfälle deponiert. Dabei handelt es sich nicht nur um Abfälle, welche in der Sammelstelle angenommen werden, sondern auch um gewöhnlichen Hauskehricht, Sperrgut und zuweilen Sondermüll. Manchmal gelingt es dem Bauamt, den Verursacher aufgrund von Spuren wie Adressetiketten, Bankkontoauszügen usw. zu eruieren; dann wird er mit einer Busse belegt. Meist enthalten die Abfälle jedoch keine solchen Hinweise. Das Durchsuchen der Abfälle ist zeitaufwändig und äusserst unangenehm.

Der unbediente Teil der Multisammelstelle wird nicht selten ausserhalb der Öffnungszeiten benutzt. Die Nachbarschaft leidet unter entsprechenden Lärmimmissionen. Eine Zeitlang erhielt die Gemeindeverwaltung wöchentlich Fotos mit Autonummern und Zeitangaben, welche ein Anwohner aufgenommen hatte. Dies ermöglichte es, die - nicht alle in Murgenthal wohnhaften - Fehlbaren zu büssen, worauf die Regeln kurzzeitig wieder besser eingehalten wurden.

Der Gemeinderat schlägt nun vor, die Multisammelstelle mit einer Videoüberwachung auszurüsten. Dabei kann auf die gleiche Technologie zurückgegriffen werden wie bei der Überwachung der Veloständer-Anlage Friedau (vorangehendes Traktandum). Die Kosten können teilweise mit den zu erwartenden Bussenerträgen gedeckt werden. Ziel der Überwachung ist allerdings nicht der finanzielle Erfolg, sondern das Einhalten der Regeln durch die Benützer der Sammelstelle.

Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz beurteilt die Videoüberwachung als geeignet, Widerhandlungen gegen das Abfallreglement und Nachtruhestörungen teilweise zu verhindern und zu ahnden. Begleitende Massnahmen (verstärkte Überwachung durch Mitarbeitende der Gemeinde) wirken alleine nicht resp. sind am Wochenende nicht umsetzbar. Die Videoüberwachung ist daher verhältnismässig.

Im Budget 2022 ist kein entsprechender Kredit eingestellt. Der Betrag würde normalerweise ins Budget 2023 eingetragen. Weil Synergien mit der Videoüberwachung der Veloständer-Anlage Friedau zu erwarten sind, sollen beide Anlagen gleichzeitig erstellt werden. Die Gemeinde-

versammlung wird daher um einen Nachtragskredit ersucht. Der Nachtragskredit enthält die Installationskosten (Fr. 14'000.00) und die Kosten für das erste Betriebsjahr (Fr. 2'616.00).

Antrag

Dem Nachtragskredit über Fr. 16'600.00 für die Installation einer Videoüberwachung bei der Multisammelstelle sei zuzustimmen.

8. Schaffung einer 60 % Stelle für die Elektrizitätsversorgung

Die Elektrizitätsversorgung Murgenthal wird von einem einzigen Mitarbeiter geführt. Der Leiter Elektrizitätsversorgung wird voraussichtlich am 28. Februar 2025 pensioniert. Er bietet Hand für eine stufenweise Pensumsreduktion (2023: 60 %, 2024: 40 %) zwecks Einarbeitung seines Nachfolgers.

Arbeiten, für welche der Leiter Elektrizitätsversorgung nicht genügend Kapazität hat, werden an private Dienstleister ausgelagert. Dies hat Vorteile, wenn der Dienstleister z. B. speziell qualifiziertes Personal oder mehrere Mitarbeiter gleichzeitig einsetzen kann. Andererseits sind die Kosten höher als bei eigenem Personal, kann weniger Fachwissen aufgebaut werden und fehlt die Stellvertretung bei Ferien, Krankheit oder Unfall.

Dass das 100 %-Pensum nicht ausreichend ist, zeigt sich daran, dass heute sämtliche Arbeiten an Mittelspannungsanlagen, die Begleitung des Piketts im Störfall, Projektbegleitungen und auch kleinere Unterhaltsarbeiten ausgelagert werden müssen. 2021 wurde als Folge eines personellen Wechsels die gesamte Betriebsführung an einen externen Dienstleister ausgelagert. Aufgrund seiner Erfahrungen hat er den Stellenbedarf auf 140 % berechnet. Frühere Berechnungen gingen bis 200 %. Das Pensum wird durch den Umfang der künftigen Auslagerung von Arbeiten an private Dienstleister bestimmt. Einzelne Projekte sollen auch künftig ausgelagert werden, damit die Vorteile der Zusammenarbeit mit privaten Dienstleistern weiterhin genutzt werden können.

Der Gemeinderat schlägt die Schaffung von insgesamt 160 Stellenprozenten vor, weil er damit rechnet, dass der künftige Leiter Elektrizitätsversorgung Vollzeit arbeiten wird und dass eine 60 %-Stelle leichter zu besetzen ist als eine 40 %-Stelle. Eine sehr gute Lösung wären auch zwei 80 %-Stellen.

Der neue Leiter Elektrizitätsversorgung wird auf 1.1.2023 eingestellt und während zwei Jahren vom bisherigen Stelleninhaber, der sich kontinuierlich zurückzieht, eingearbeitet. Auf den Zeitpunkt der Pensionierung des bisherigen Leiters Elektrizitätsversorgung wird die Stelle des Technischen Angestellten besetzt. Dieses Vorgehen gewährleistet die Kontinuität in der Betriebsführung und den Wissenstransfer optimal.

Antrag

Anhang 1 Ziffer 4 Personalreglement, Position "Technischer Angestellter", sei wie folgt zu ändern: 1,60 Stellen statt 1,00 Stellen.

9. "Splitting" der Entsorgung Region Zofingen (ERZO) in die erzo ARA und die erzo KVA

1. Ausgangslage

Die «Entsorgung Region Zofingen (ERZO)» ist ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband mit Trägergemeinden aus den Kantonen Aargau und Luzern. Der Verband bezweckt die umweltgerechte Behandlung und Entsorgung von Abfällen und anderen Stoffen und betreibt eine Abwasserreinigungs- und eine Kehrichtverbrennungsanlage.

Der Verband ist in drei Aufgabengebiete gegliedert, wobei sich eine Trägergemeinde jeweils an einem oder mehreren Aufgabengebieten beteiligen kann. Die heutigen Aktivitäten der Aufgabenbereiche werden somit in einem Verband, jedoch mit getrennten Rechnungen geführt. Die Beteiligung der Trägergemeinden an den Aufgabenbereichen ist wie folgt:

- **Abwasserreinigungsanlage (ARA):** Brittnau, Oftringen, Reiden, Strengelbach, Wikon, Zofingen

- **Kehrichtverbrennungsanlage (KVA):** Aarburg, Brittnau, Murgenthal, Oftringen, Reiden, Rothrist, Safenwil, Strengelbach, Vordemwald, Wikon, Zofingen
- **Kadaversammelstelle (KAD):** Aarburg, Brittnau, Murgenthal, Oftringen, Rothrist, Safenwil, Strengelbach, Vordemwald, Zofingen

Die ARA steht vor wichtigen Zukunftsaufgaben. Die Werterhaltung der bestehenden Infrastruktur und die Sicherstellung der umweltgerechten Siedlungsentwässerung und Abwasserentsorgung stehen für den Verband im Vordergrund. Die Erweiterungsinvestitionen sind geprägt durch die dynamische Bevölkerungs- und Siedlungsentwicklung in der Region Zofingen sowie durch die Verschärfungen in der Umweltschutzgesetzgebung.

Die ARA plant Investitionen von rund 19.9 Millionen Franken im Zeitraum bis 2031 in die Abwasserentsorgungsinfrastruktur, insbesondere in das Kanalisationsnetz. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) im Jahr 2016 wird die Rückgewinnung von Phosphor unter anderem aus Klärschlamm vorgeschrieben. Ab dem 1. Januar 2026 muss Klärschlamm so behandelt werden, dass der darin enthaltene Phosphor zurückgewonnen und wiederverwertet werden kann. Eine strategische Zielsetzung der ARA besteht darin, dass sie sich an ihrem Standort national als Kompetenzzentrum für Klärschlammverwertung und Phosphorrückgewinnung positioniert.

Bei der KVA steigt die Preisdynamik für sogenannten «Marktkehricht» und damit die Gefahr, dass der Kehricht kurzfristig jeweils zum billigsten Anbieter geliefert wird. Die KVA verbrennt aber längst nicht nur Kehricht, sondern nutzt die anfallende Wärmeenergie für die Stromerzeugung und die Einspeisung in das bisherige Fernwärmenetz. Die KVA ist ein wichtiger Akteur im regionalen Energiemarkt.

Der bestehende Kehrichtofen ist seit 1993 in Betrieb und ist in absehbarer Zeit zu ersetzen. Ein strategischer Grundsatzentscheid über die zukünftige Entwicklung der KVA wurde noch nicht gefällt. Mit der vom Vorstand der ERZO vorgestellten Strategie «enphor», wird am Standort Oftringen ein Ausbau der Tätigkeiten in der Entsorgung mit Fokus auf die Kreislaufwirtschaft und die Energie- bzw. Wärmeproduktion angestrebt. Aus der heutigen KVA soll eine nachhaltige Energiezentrale werden, welche zusammen mit den regionalen Energieversorgern die

ganze Region Zofingen mit Strom und Wärme versorgt. Dieses Projekt ist ein zentrales Element für die Erreichung der Ziele der regionalen Energieplanung und ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 in der Schweiz.

Im Hinblick auf die unterschiedliche strategische Entwicklung von ARA und KVA und den anstehenden Investitionen wurde die «Initiative Murgenthal» im Rahmen der Abgeordnetenversammlung vom 20. Februar 2020 eingereicht. Die Initiative, welche von 8 der 11 Trägergemeinden der KVA unterschrieben wurde, fordert unter anderem die zusätzliche Transparenz bei der Investitionsrechnung und die finanzielle Abgrenzung der Aufgabenbereiche. Daher hat der Vorstand beschlossen, im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Unternehmensstrategie sowie der Aufgleisung von neuen Projekten, die heutige Organisationsform zu überprüfen.

Die Überprüfung kam zum klaren Ergebnis, dass die Trennung («Splitting») der heutigen ERZO in zwei rechtlich eigenständige Gemeindeverbände, die erzo ARA und die erzo KVA, im Jahr 2022 realisiert werden soll.

2. Zweck des «Splitting»

Die unterschiedlichen Entwicklungen sowie verschiedenen Umfeld- und Rahmenbedingungen (Marktsituation versus Leitungsgebundenheit) führen zu grossen Herausforderungen in der heutigen Organisationsform, in welcher die Aufgabengebiete ARA und KVA gemeinsam geführt werden. Dies betrifft einerseits die strategische Führung durch bisher einen Vorstand. Andererseits betrifft dies die finanzielle Führung inklusive der Haftung. Zwar sind die Aufgabenbereiche buchhalterisch getrennt. Finanziell sind die Aufgabenbereiche aber aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung als ein Gemeindeverband letztlich nicht unabhängig. So haftet die ERZO für ihre Verbindlichkeiten, unabhängig davon in welchem Aufgabenbereich diese anfallen, mit dem Gesamtvermögen.

Grundsätzlich ermöglicht das «Splitting» der ERZO in zwei Verbände, die unterschiedlichen Entwicklungen der ARA und der KVA in je einer eigenen Organisationseinheit besser abzubilden. Insbesondere folgende Schlüsselargumente sprechen aus der Sicht des Vorstandes für das «Splitting»:

- **Unterschiedliche Herausforderungen der Aufgabenbereiche**
Durch die Fokussierung auf ein Kernthema erhalten die Verbände die notwendige strategische Handlungsfähigkeit sowie die Flexibilität in den jeweiligen Entscheidungen. Mit der gemeinsamen Erbringung der administrativen Arbeiten durch die KVA bleibt dabei aber die betriebliche Effizienz und die Synergien vor Ort erhalten. Die Kompetenz zur Weiterentwicklung der jeweiligen Verbände, inklusive Rechtsformänderungen, Beteiligungen oder Gründung von Tochtergesellschaften wird je Verband sauber definiert.
- **Aufhebung der subsidiären Haftung**
Die ERZO haftet für ihre Verbindlichkeiten gemäss der massgebenden Bestimmung in den Satzungen mit ihrem Gesamtvermögen. Mit dem «Splitting» wird die subsidiäre Haftung der Aufgabenbereiche aufgehoben. Somit haften die beiden Verbände nur noch für die eigenen Verbindlichkeiten. An der Haftung der Gemeinden ändert sich nichts.
- **Optimierte Transparenz in der Verbandsführung**
Mit dem Splitting verbunden ist eine höhere finanzielle Transparenz und klarere Abgrenzung der Aufgabenbereiche ARA und KVA. Dies vereinfacht und verbessert die Führung und erhöht die Transparenz hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Investitionen und der Solvenz der Verbände und schafft damit verlässliche und stetige Grundlagen für Investitionsentscheide sowie die fundierte und regulierungskonforme Kalkulation der Gebühren. Die jeweiligen Trägergemeinden als Eigentümerinnen sowie die Bürgerinnen und Bürger erhalten eine bessere Sicht auf die wirtschaftliche Situation und die Entwicklung der Verbände.

3. Alternativen zum «Splitting»

In den Projektarbeiten wurden, neben dem oben beschriebenen «Splitting» auch der Fortbestand des Status-Quo sowie die Auflösung des Aufgabenbereichs KVA untersucht. Aufgrund einer umfassenden Analyse der jeweiligen Eigenschaften sowie der entsprechenden Vor- und Nachteile für die Trägergemeinden wurde in der Abgeordnetenversammlung vom 23. Juni 2020 das «Splitting» als klar beste Lösung bestätigt.

Das «Splitting» bereinigt die heutige Ausgangslage für künftige Entwicklungen beider Verbände. Darauf aufbauend können sowohl die ARA als auch die KVA in Abstimmung mit ihren Eigentümern ihre Strategien

definieren und konkretisieren und allenfalls mögliche Weiterentwicklungen ihrer Organisation vertieft prüfen. Sowohl bei der ARA als auch bei der KVA stehen für die Realisierung der geplanten Strategie «en-phor» wichtige Entscheide an.

Ohne das Splitting würde die ERZO als Verband bestehen bleiben und die strategische Weiterentwicklung würde massgeblich erschwert. Entsprechende Entscheide würden den Verband ERZO und dessen finanzielle Situation als Ganzes beeinflussen, was nicht im Interesse der unterschiedlich betroffenen Verbandsgemeinden liegt.

4. Folgen des «Splitting»

Das «Splitting» der heutigen ERZO wirkt sich einzig auf der rechtlichen und strategischen Ebene aus. Die betriebliche Leistungserbringung hinsichtlich der Aufgaben der ARA und KVA bleibt unverändert.

Die Aufgaben der ARA werden im gleichen Umfang weitergeführt. Der Verband wird per 1. Januar 2022 in *erzo ARA* umbenannt und das Aufgabengebiet der KVA rechtlich getrennt. Diese Gemeinden bilden neu Vollmitglieder der *erzo ARA*: Brittnau, Oftringen, Reiden, Strengelbach, Wikon, Zofingen. Mit der Namensänderung der ERZO in *erzo ARA* treten die Gemeinden Aarburg, Murgenthal, Rothrist, Safenwil und Vordemwald aus dem Verband aus.

Zwecks Fortführung der Aufgaben der KVA im gleichen Umfang wird per 1. Januar 2022 ein neuer öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband mit dem Namen *erzo KVA* bestehend aus den folgenden Trägergemeinden gegründet: Aarburg, Brittnau, Murgenthal, Oftringen, Reiden, Rothrist, Safenwil, Strengelbach, Vordemwald, Wikon, Zofingen. Auch hier erfährt die Leistungserbringung durch das «Splitting» keine Anpassungen.

Im Weiteren lassen sich die Folgen des «Splitting» wie folgt zusammenfassen:

- Durch den Vorgang des «Splitting» in dieser Form verändert sich die Rechtsstellung der Gemeinden nicht. Es wird keine Gemeinde benachteiligt und es wird auch keine Gemeinde bevorteilt.
- Das «Splitting» hat keine Auswirkungen auf die Gebühren und Tarife der Abwasser- und Kehrrichtentsorgung. Diese richten sich unabhängig von der Verbandszugehörigkeit nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

- Die Kadaversammelstelle wird der *erzo KVA zugeordnet*, wird jedoch nicht weiter als separates Aufgabengebiet innerhalb des Verbandes geführt. Dies erfolgt aus Praktikabilitätsgründen.
- Das Betriebspersonal wird demjenigen Zweckverband zugeordnet, für welchen der Grossteil der Arbeiten erledigt wird. Demgegenüber soll das Verwaltungspersonal zur Sicherstellung der bestehenden Synergien dem Zweckverband *erzo KVA* zugeordnet werden. Die Führung der *erzo KVA* hat sicherzustellen, dass die Leistungen des Verwaltungspersonals korrekt erfasst und gemäss der effektiven Leistungserbringung zu Vollkosten an die *erzo ARA* verrechnet werden.
- Die beiden Verbände verfügen über getrennte Abgeordnetenversammlungen und Vorstände. Dementsprechend sind die Verantwortlichkeiten klar voneinander getrennt. Der aktuell gewählte Vorstand der ERZO führt die Geschäfte beider Verbände bis zur Wahl der neuen Vorstände für die *erzo KVA* und die *erzo ARA* treuhänderisch weiter. Diese Übergangsphase soll mit den Neuwahlen bis spätestens Ende September 2022 abgeschlossen sein.
- Das «Splitting» hat keine Auswirkungen auf die bestehenden Vertragsverhältnisse mit Lieferanten und anderen Geschäftspartnern. Die neuen Verbände werden bei diesen Verträgen entsprechend Rechtsnachfolger der ERZO.
- Die neuen Verbände haften für ihre Verbindlichkeiten gemäss der massgebenden Bestimmung in den Satzungen mit ihrem Vermögen. Es besteht keine weitergehende Haftung der Gemeinden.
- Die Gemeinden können bei wichtigen Gründen wie bisher unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist aus einem Verband austreten. Im Falle eines Austrittes aus dem Verband ist eine Vereinbarung abzuschliessen, welche insbesondere die künftige Sicherstellung der Entsorgung und allfällig weiter bestehende Verpflichtungen regelt. Aufgrund der Eigenwirtschaftlichkeit und der guten Vermögens- und Ertragslage von *erzo ARA* und *erzo KVA* besteht dabei aus heutiger Sicht kein finanzielles Risiko für einzelne Gemeinden. Auch haftet eine Gemeinde nicht für künftige Verpflichtungen. Gleichzeitig hat die Gemeinde dabei keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Die Landparzellen der *erzo* gehören historisch der ARA und sind noch heute (intern) zwischen ARA und KVA mittels Baurechtsvertrag in ihrer Nutzung definiert. Aufgrund der anstehenden strategi-

schen Weiterentwicklung von KVA und ARA ist die Art und der Umfang der Nutzung der bestehenden Landparzellen inklusive Reserven offen. Der Zweckverband *erzo ARA* wird daher mit der *erzo KVA* ein neues, der heutigen Nutzung entsprechendes Baurecht zu marktüblichen Konditionen abschliessen. Eine spätere Anpassung ist einvernehmlich mittels Vertrag zu regeln.

- Das geplante «Splitting» kann im Standortkanton Aargau steuerneutral durchgeführt werden.

5. Übertragung der Aktiven und Passiven der ERZO

Als Basis für das «Splitting» dient die Bilanz der ERZO per 31. Dezember 2021. Die in den Eröffnungsbilanzen der *erzo ARA* und *erzo KVA* per 1. Januar 2022 enthaltenen Aktiven und Passiven wurden per Stichtag im Einzelnen mittels Inventar nachgewiesen. Die vorgenommenen Bilanzanpassungen sind ausgewiesen und beschränken sich auf die gemeinsame Nutzung von Anlagen. Die dem Splitting zugrunde liegende Bilanz und Inventare per 1. Januar 2022 wurden von der BDO AG als anerkannte und unabhängige Revisionsstelle geprüft und deren Richtigkeit bestätigt.

Aufgrund der geprüften Jahresrechnung 2021 und der ausgewiesenen Bilanzanpassungen ergeben sich Aktiven von 56.6 Mio. Franken, Fremdkapital von 4.0 Mio. Franken und Eigenkapital von 52.6 Mio. Franken für die *erzo ARA* sowie Aktiven von 52.7 Mio. Franken, Fremdkapital von 1.7 Mio. Franken und Eigenkapital von 51.0 Mio. Franken für die *erzo KVA*.

6. Satzungen

Die bestehenden Satzungen der ERZO werden durch die *erzo ARA* bzw. durch die *erzo KVA* im Grundsatz übernommen. Anpassungen erfolgen primär, um den jeweiligen Zweck sowie die angepasste Verbandsstruktur ohne Aufgabengebiete abzubilden. Künftig erhält der jeweilige Vorstand die Möglichkeit ein Personalreglement zu erlassen, mit welchem das Personal entweder in öffentlich-rechtlichem oder privatrechtlichem Arbeitsverhältnis eingestellt wird.

Aufgrund der Anforderungen an die Transparenz ist vorgesehen, dass neu jeder Verband eine ordentliche Revision durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten durch-

führen lässt. Die jeweiligen Kontrollstellen werden sich bei beiden Verbänden im Sinne einer internen Revision auf die Prüfung von spezifischen Risiken, der Finanzplanung sowie wesentlicher Geschäftsfälle konzentrieren. Die Kontrollstellen rapportieren wie die Revisionsstellen direkt an die jeweilige Abgeordnetenversammlung.

7. Splittingplan und -inventar

Der Splittingplan legt die Bedingungen für die Aufteilung im Detail fest. Der Plan enthält die notwendigen Informationen für die Eigentümer, Gläubiger und Arbeitnehmer. Der Splittingplan bildet die Rechtsgrundlage für die weiterhin bestehenden Rechtsbeziehungen sowie für die andauernden Haftungsverhältnisse. Die Vermögenswerte werden im Splittingplan und im Splittinginventar abschliessend definiert.

8. Genehmigung und Vollzug

Die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden entscheiden über die Aufteilung des heutigen Zweckverbandes Entsorgung Region Zofingen (ERZO) in einen Zweckverband *erzo* ARA und einen Zweckverband *erzo* KVA per 1. Januar 2022. Die rückwirkende Umsetzung ist aufgrund der Bilanzwerte per 1. Januar 2022 notwendig. Bis zum Vollzug führt der Vorstand der ERZO die Geschäfte beider Verbände treuhänderisch. Per 1. Januar 2022 wird der heutige Zweckverband ERZO in den Zweckverband *erzo* ARA umfirmiert. Die Gemeinden Aarburg, Murgenthal, Rothrist, Safenwil und Vordemwald treten damit per 1. Januar 2022 aus dem Verband *erzo* ARA aus.

Gleichzeitig erfolgt die Gründung eines neuen Zweckverbandes *erzo* KVA mit den Gemeinden Aarburg, Brittnau, Murgenthal, Oftringen, Reiden, Rothrist, Safenwil, Strengelbach, Vordemwald, Wikon und Zofingen. Der Zweckverband *erzo* KVA übernimmt rückwirkend per 1. Januar 2022 sämtliche Aktiven im Umfang von 52.7 Mio. Franken, Fremdkapital von 1.7 Mio. Franken und Eigenkapital von 51.0 Mio. Franken des Aufgabenbereichs KVA sowie das gemäss Splittingplan zugewiesene Betriebs- und Verwaltungspersonal. Die Rechte und Pflichten der bestehenden Verbandsgemeinden gemäss den geltenden Satzungen der ERZO vom 1. Januar 2018 (inkl. Stimmrechte) werden in den neuen Satzungen der getrennten Zweckverbände weitergeführt.

Die beantragte Aufteilung erfordert die Zustimmung der Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden der ERZO.

9. Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Aufteilung der heutigen *erzo* in den Gemeindeverband *erzo ARA* und den Gemeindeverband *erzo KVA* per 1. Januar 2022

- durch Umbenennung und Satzungsänderung der *erzo* Region Zofingen in *erzo ARA*

sowie

- durch Neugründung und Beitritt zur *erzo KVA*

zu?

Murgenthal, 11. April 2022

Der Gemeinderat

Auswahl von gesetzlichen Bestimmungen zur Gemeindeversammlung

Abstimmungen (§ 27 Abs. 2 GG)

Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

Antragsrecht (§ 27 Abs. 1 GG)

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.

Vorschlagsrecht (§ 28 GG)

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen.

Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.

Anfragerecht (§ 29 GG)

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

Abschliessende Beschlussfassung (§ 30 GG)

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

Fakultatives Referendum (§ 31 GG)

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Die Gemeindeordnung kann die Zahl der erforderlichen Unterschriften auf höchstens einen Viertel der Stimmberechtigten erhöhen.

Die Gemeindeordnung von Murgenthal verlangt für das Zustandekommen des fakultativen Referendums die Unterschriften von einem Fünftel der Stimmberechtigten.

Initiative (§ 22 Abs. 2 GG)

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.

Formvorschriften Initiative und Referendum (§§ 62e und 62f GPR)

Vor Beginn der Unterschriftensammlung für ein Initiativ- oder Referendumsbegehren ist die Unterschriftenliste bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen.

Die Unterschriftenlisten eines Initiativbegehrens sind spätestens 12 Monate nach der Hinterlegung einzureichen.

Ausstandspflicht (§ 25 GG)

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte beziehungsweise eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.

Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

Öffentlichkeit (§ 26 GG)

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt.

GG Gemeindegesetz (SAR 171.100)

GPR Gesetz über die Politischen Rechte (SAR 131.100)

Stimmrechtsausweis

Diese Karte mit der Adressetikette auf der Rückseite dient als Stimmrechtsausweis.

Bitte nehmen Sie die Stimmrechtsausweis-Karte zur Gemeindeversammlung mit und geben Sie sie am Eingang des Versammlungslokals ab.

Bitte
frankieren

Gemeinde Murgenthal
Finanzverwaltung
Hauptstrasse 46
4853 Murgenthal

Nur gültig mit
Adress-Etikette

P.P.

4853 Murgenthal
Post CH AG



Murgenthal - natürlich vielfältig

Stimmrechtsausweis

Zur Teilnahme an der **Einwohnergemeindeversammlung**
vom **Freitag, 3. Juni 2022**, im Gemeindesaal Riken

**Dieser Ausweis ist beim Eingang zum
Versammlungslokal abzugeben.**

Bestellung Gemeindeversammlungs-Unterlagen

Bitte senden Sie mir kostenlos

☐

Rechnung 2021

Rechnungsauszug mit ausführlichen Erläuterungen

☐

Satzungen des neuen Gemeindeverbandes erzoKVA

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort